

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 22.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem		
Gesamtbetrag der Erträge auf		318.248.900 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		320.953.285 EUR
im Finanzplan mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		310.059.112 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		306.071.134 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		9.254.508 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		21.498.994 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		9.916.086 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		515.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.904.486 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.940.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.704.385 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf

41,150 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der Kosten des Jugendamtes des Kreises Heinsberg wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, ein Zuschlag (Mehrbelastung) zur Kreisumlage erhoben. Der Hebesatz hierfür wird auf

21,004 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für das Kreisgymnasium wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,113 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,011 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,422 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,001 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,248 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,827 v. H.
und		
für die Stadt Wassenberg	auf	0,107 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Kreismusikschule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz	auf	0,387 v. H.,
für die Gemeinde Gangelt	auf	0,029 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,039 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,011 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,192 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,144 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Wassenberg	auf	0,165 v. H.
und		
für die Stadt Wegberg	auf	0,234 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,325 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,546 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,494 v. H.,

für die Stadt Hückelhoven	auf	0,016 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,808 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,414 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,728 v. H.
und		
für die Stadt Wassenberg	auf	0,430 v. H.

der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zahlungstermine für die Entrichtung der festzusetzenden Teilleistungen der Kreisumlage sowie der Mehrbelastungen zur Kreisumlage sind der 30.01.2017, der 30.03.2017, der 29.06.2017, der 28.09.2017 und der 21.12.2017.

Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, ist der Kreis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. für die fälligen Beträge festzusetzen.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.03.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, 2. Etage, Zimmer 214, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 09.00 bis 12.30 Uhr
zusätzlich dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 31. März 2017

Der Landrat

Pusch